Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9425**

17. Wahlperiode 25. 04. 2012

Antrag

der Abgeordneten Michael Groß, Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, Martin Burkert, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ulrike Gottschalck, Hans-Joachim Hacker, Gustav Herzog, Petra Hinz (Essen), Johannes Kahrs, Ute Kumpf, Kirsten Lühmann, Caren Marks, Thomas Oppermann, Florian Pronold, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Soziale Wohnraumförderung durch Bund und Länder bis 2019 fortführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Soziale Wohnungsbau wurde bereits in den 50er-Jahren in der damaligen Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Im Jahr 2002 wurde der Soziale Wohnungsbau mit dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) reformiert und zur sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt. Seit 2007 ist die Wohnungsbauförderung vollständig auf die Länder übergegangen. Die Länder haben die soziale Wohnraumförderung in den vergangenen Jahren sehr differenziert, gezielt, bedarfsgerecht und effizient weiter ausgestaltet und auch ausgebaut sowie finanziell aus eigenen Haushaltsmitteln mit bis zu 60 Prozent des ursprünglichen Betrages unterstützt. Die Länder nutzen die bestehenden Gestaltungsspielräume zu einer breiten Fördervielfalt. Dies führte zu Innovationen bei Instrumenten und Verfahren. Seit 2007 haben sechs Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) das Wohnraumförderungsgesetz durch Landesgesetze ersetzt. In weiteren Ländern liegen Entwürfe zur Verabschiedung von eigenen Wohnraumförderungsgesetzen vor. Die Länder kommen somit ihrer Verantwortung nach, landes- bzw. regionalspezifische Erfordernisse in die Wohnraumförderung zu integrieren.

Der Bund leistet Kompensationszahlungen, die bis zum Jahr 2013 jährlich 518,2 Mio. Euro betragen und für investive Zwecke der Wohnraumförderung zweckgebunden einzusetzen sind. Damit können Arbeitsplätze im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des altersgerechten und barrrierefreien Umbaus gesichert werden. Ab 2013 gilt der grundgesetzlich verankerte Prüfauftrag des Artikels 143c des Grundgesetzes (GG) und des § 6 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG), wonach Höhe, Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Kompensation durch den Bund bis 2019 überprüft werden müssen. Gegenwärtig verhandeln Bund und Länder darüber, in welcher Höhe die Mittel bis zum Jahr 2019 fortgeführt werden. Nach 2019 sind keine weiteren Zahlungen vorgesehen.

Grundsätzlich wird mit der Wohnraumförderung für Zielgruppen der niedrigen Einkommen, Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Arbeitslose, Sozialhilfeberechtigte und Menschen mit Migrationshintergrund, das Wohnen auch nach energetischer und anderer Sanierung, bei steigenden Energiepreisen oder durch Veränderungen infolge des demografischen Wandels weiterhin bezahlbar gestaltet. Dies gilt auch für einkommensschwache Haushalte, die auf barrierefreie

Wohnungen angewiesen wären, sie aber aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht bezahlen können. Dies betrifft zunehmend die wachsende Zahl der Seniorinnen und Senioren. Laut Prognosen wird die Zahl der Senioren und Seniorinnen stark steigen, die auf Grund niedriger Einkommen im Erwerbsleben und von Brüchen in den Erwerbsbiografien hier zukünftig Unterstützung brauchen.

Der Neubau, aber auch die vorhandenen Wohnbestände müssen an zeitgemäße Erfordernisse angepasst werden. Einerseits gilt es, den quantitativen Bedarf zur Schaffung von preiswertem Wohnraum durch den Neubau in Ballungsräumen zu decken. Andererseits kann auch in entspannten Märkten mit Angebotsüberschüssen punktuell ein Neubaubedarf entstehen, um sozialstrukturellen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Mit der Wohnraumförderung soll gezielt familien- und altersgerechtes Wohnen realisiert, aber auch Wohnraum entsprechend den regionalen Gegebenheiten und qualitativen Anforderungen angepasst werden. Die Zunahme von Einpersonenhaushalten, altersgerechte, barrierearme Umbaumaßnahmen, aber eben auch bezahlbarer Wohnraum nach energetischer Sanierung können somit zur sozialen Ausgewogenheit und Stabilisierung von Wohnquartieren beitragen. Wohnungsmarktprognosen schätzen den jährlichen Neubaubedarf inzwischen auf etwa 200 000 Wohnungen bis 2025. Die zuvor genannten zunehmenden Bedarfe – insbesondere der geschätzte Neubaubedarf – rechtfertigen zum einen die Feststellung der Angemessenheit der Kompensationsmittel mindestens im bisherigen Umfang, zum anderen sind sie für die Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze von arbeitsmarkpolitischer Bedeutung.

In Wachstumsregionen ist ohne die soziale Wohnraumförderung im mindestens bisherigen Umfang im Zeitraum von 2014 bis 2019 eine erhebliche Verknappung von bedarfsgerechten, preiswerten, barrierefreien und energetisch sanierten Wohnungen zu erwarten. Dies würde die politischen nationalen und europäischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Anpassung an den demografischen Wandel sowie der Reduzierung klimaschädlicher Emissionen konterkarieren.

Die von den Ländern seit der Föderalismusreform geschaffenen verlässlichen Planungsbedingungen für Wohnungswirtschaft und Kommunen müssen auch zukünftig beibehalten werden, um eine nachhaltige Wohnraumversorgung zu sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Bedarf und die dringende Erforderlichkeit der sozialen Wohnraumförderung für den Zeitraum 2014 bis 2019 anzuerkennen;
2. da die Höhe der Kompensationsmittel zum 1. Januar 2007 für angemessen erachtet wurde, bei einem steigenden Bedarf ein gleichbleibendes Niveau ebenfalls als angemessen einzustufen;
3. Engpässen in Ballungsgebieten und Metropolregionen durch eine Fortführung der Wohnraumförderung mit dem bestehenden Mittelansatz entgegenzuwirken;
4. den altersgrechten und barrierefreien Umbau mit der Wohnraumförderung zu begleiten und sozialen Härten entgegenzuwirken;
5. die qualitativen Erfordernisse des Wohnungsbestands bei energetischen Sanierungen durch Wohnraumförderung zu begleiten, um eine Verdrängung von Altmietern zu vermeiden und einzelne Quartiere vor überproportional steigenden Mietpreisen zu schützen. Wichtig ist, dass energetisch sanierter Wohnraum bezahlbar bleibt und die Planbarkeit und Kontinuität für die Kom-

munen und die Wohnungswirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Wohnraumversorgung zu sichern;

6. eine wirksame soziale Flankierung für eine zukunftsfähige Wohnraumversorgung zu gewährleisten und vor dem Hintergrund der für die soziale Wohnraumförderung relevanten Aufgaben für den Zeitraum 2014 bis 2019 von einem steigenden Bedarf an Wohnraum für die Versorgung von einkommensschwachen Haushalten und Problemgruppen in Abstimmung mit den Ländern fortzuentwickeln;

7. mit weiteren Förderprogrammen und -bedarfen, hinsichtlich energetischer Sanierung, den demografischen Wandel und die sozialverträgliche Ausgestaltung abzustimmen;

8. die Zweckbindung der Kompensationsmittel auch ab 2014 in bisheriger Form beizubehalten, um den bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel und einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern auch weiterhin zu gewährleisten.

Berlin, den 25. April 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333